



TAXORDNUNG

Heime Uster

Gültig ab 01. Januar 2015

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus:

- Hotellerietaxen
- Betreuungstaxen
- Pflorgetaxen
- Zusatztaxen für individuelle Leistungen

1. Hotellerietaxen

In der Hotellerietaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Ein- bzw. Zweibettzimmer bzw. Wohnung
- Voll- bzw. Teilmöblierung der Zimmer in den Pflegezentren (Ein Bett im «Altersheim Im Grund», keine Möblierung im «Wohnheim Im Grund»)
- Telefonanschluss und TV-Anschluss
- Vollpension gemäss Menuplan
- Getränke der Abteilung: Tee, Kaffee, Milch
- Bett- und Frottierwäsche (ausgenommen «Altersheim Im Grund» und «Wohnheim Im Grund»)
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Besorgen des Zimmers bzw. der Wohnung, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Woche
- Sach- und Haftpflichtversicherung der Bewohnenden. Die Heime informieren die Bewohnenden über die aktuell gültigen Versicherungsdeckungen und Selbstbehalte. Massgebend sind die in der Police umschriebenen Leistungen.

2. Betreuungstaxen

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- Aktivierungstherapie
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden

3.1 Pflorgetaxen

Die Leistungen für die Pflege werden nach BESA, dem „Bewohnenden - Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die definitive Einstufung erfolgt spätestens einen Monat nach Eintritt, die Überprüfung erfolgt zwei Mal jährlich.

Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bleibt bis ca. 1 Woche unberücksichtigt. Bei einer länger andauernden Veränderung der Pflegebedürftigkeit wird die Einstufung angepasst.

3.2 Pflorgetaxen für die Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege ist begrenzt auf 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt und gilt nur nach spitalärztlicher Verordnung. Abgerechnet wird sie nach kantonalen Vorgaben. Details sind in den Taxen ersichtlich.

4. Zusatztaxen für individuelle Leistungen

Weitere individuelle Aufwendungen werden separat, pauschal oder nach Stundenansatz, je nach Bedürfnis, verrechnet. Die gängigsten Zusatzkosten sind in den Taxen aufgeführt.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Pensionsvertrag

Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse werden durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der/dem Bewohnenden bzw. deren rechtmässigen Vertretung und der Heime Uster geregelt.

5.2 Nichteintritt

Erfolgt trotz definitiver Zusage kein Eintritt, wird eine Entschädigung für Umtriebe in der Höhe von 5 Tagessätzen der Hotellerietaxe sowie eine Administrativgebühr von 200.00 Franken verrechnet. In Ausnahmefällen (ärztliche Verordnung) wird nur die Administrativgebühr erhoben.

5.3 Depot

Bei definitivem Heimeintritt ist grundsätzlich ein Sicherstellungs-Depot von 6'000.00 Franken zu leisten. Der Betrag wird verzinst und beim Austritt nach Begleichung aller offenen Rechnungen zurückerstattet oder mit der letzten Rechnung verrechnet.

5.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich und ist innert 30 Tagen im Grundsatz per LSV zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken verrechnet.



5.5 Zuschläge zur Hotellerietaxe

Bei temporärem Aufenthalt wird ein Zuschlag erhoben. Details sind in den Taxen ersichtlich.

5.6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Ist die / der Bewohnende vorübergehend abwesend (Ferien, Erholung, Spital, etc.) so wird für die Abwesenheitstage nur die Hotellerietaxe und je nach Vertrag der Zuschlag für temporäre Aufenthalte verrechnet. Eine Betreuungs- und Pflorgetaxe wird nicht erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt je als Anwesenheit. Details sind in den Taxen ersichtlich.

5.7 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit. Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxe werden verrechnet.

5.8 Regelung bei Übertritt oder Zimmerwechsel

Beim Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch innerhalb eines Hauses oder beim Übertritt von einem Haus in ein anderes Haus der Heime Uster wird die Hotellerietaxe am alten Ort bis zur Zimmerräumung weiter verrechnet. Zusätzlich wird die Schlussreinigung am alten Ort verrechnet. Details sind in den Taxen ersichtlich.

5.9 Regelung beim Austritt

Bei Austritten nach Ablauf von befristeten Verträgen werden die Austrittskosten verrechnet. Bei einem Austritt vor Ablauf des befristeten Vertrages werden die Hotellerietaxen sowie der Zuschlag für temporäre Aufenthalte bis zum Vertragsablauf, längstens jedoch während 10 Tagen nach dem vorzeitigen Austritt, weiterverrechnet. Dazu kommen die Austrittskosten.

Beim Austritt im Todesfall wird die Hotellerietaxe während 10 Tagen weiterverrechnet. Die Zimmerräumung sollte nach dem 5. Tag erfolgt sein. Andernfalls bleibt die Verrechnung der Hotellerietaxe bis 5 Tage nach Zimmerräumung bestehen. Die Austrittskosten werden zusätzlich verrechnet. Details sind in den Taxen ersichtlich.

Bei Austritten nach einer Kündigung haben die Bewohnenden die Wahl, ob sie den Austrittstag frei wählen möchten und analog der Regelung im Todesfall die Hotelleriekosten während 10 Tagen nach Austritt weiter zahlen wollen (verkürzte Kündigungsfrist), oder ob sie unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von einem Monat per Monatsende kündigen wollen. Die Austrittskosten werden in jedem Fall zusätzlich verrechnet. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

5.10 Abweichende Regelungen / Härtefälle

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Gesamtleitung der Heime Uster im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der/des Bewohnenden ändern.

5.11 Ausserkantonale Bewohnende

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich können in die Heime Uster aufgenommen werden, sofern sie einen Bezug zu Uster haben (Nähe der Angehörigen etc.) und sie von ihrer Wohngemeinde Kostengutsprachen sowohl für die Gemeindeanteile der Pfl egetaxen nach Tarif des Kantons Zürich als auch – sofern beansprucht – für Ergänzungsleistungen nach Tarif der Heime Uster mitbringen. Verfallen diese Kostengutsprachen und sind damit die Kosten der Heime Uster nicht mehr gedeckt, können die Heime Uster der/dem Bewohnenden mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende künd en.

6. Taxen

Die Taxen (Taxtabelle) bilden einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Taxordnung.

7. Gesetzliche Grundlagen

Die vorliegende Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

8. Beschwerden, Rechtsmittel

Gegen diese durch den Stadtrat am 11. November 2014 beschlossene Taxordnung kann bis **Freitag, 12. Dezember 2014**, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Uster.

10. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 01. Januar 2015 in Kraft, gemäss Beschluss des Stadtrates Uster vom 11. November 2014.